

Ausführungsvorschriften über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Schornsteinfegertätigkeiten (Ausschreibungs- und Auswahlvorschriften – AV AAV)

Vom 11. Dezember 2009 (ABl. S. 2843)

INHALTSVERZEICHNIS

1 - Anwendungsbereich	1
2 - Ausschreibungsverfahren	1
3 - Inhalt der Ausschreibung	2
4 - Bewerbungsunterlagen	2
5 - Mitwirkung von sachkundigen Dritten	4
6 - Anforderungen und Auswahl	4
7 - Verfahren nach der Auswahlentscheidung	5
8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6
Anlage	7

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gibt die Ausführungsvorschriften über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Schornsteinfegertätigkeiten bekannt.

1 - Anwendungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gestalten das Ausschreibungsverfahren sowie das Verfahren zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei werden, näher aus.

2 - Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach diesen Ausführungsvorschriften sind sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung (Bestellungsbehörde) hat die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister für einen Bezirk in ihrem Internetportal sowie im Amtsblatt für Berlin auszuschreiben.

(3) Die Ausschreibung hat in der Regel vier Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin) oder unverzüglich nachdem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister nach § 8 des Schornsteinfegergesetzes erloschen ist, zu erfolgen. Es können für einen Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben werden. Die Frist für die Bewerbung und die Einsendung der Bewerbungsunterlagen endet drei Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung

Herausgeber:

(Bewerbungsfrist). Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Bestellungsbehörde.

(4) Die Auswahlentscheidung ist von der Bestellungsbehörde zu treffen. Für die Auswahl bei der Besetzung des Bezirks dienen als Entscheidungsgrundlage in der Regel die eingesandten Bewerbungsunterlagen.

(5) Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, werden die geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch entstehenden Reisekosten werden nicht erstattet.

3 - Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister muss enthalten:

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks,
2. den Vergabetermin,
3. die Dauer der Bestellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes i. V. m. § 10 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sowie gemäß § 48 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes unter Hinweis auf die Altersgrenze gemäß § 9 des Schornsteinfegergesetzes,
4. die Bewerbungsfrist,
5. einen Hinweis darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes i. V. m. § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
6. einen Hinweis auf diese Ausführungsvorschriften und eine Aufzählung der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Bewerbungsunterlagen,
7. einen Hinweis, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
8. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse der Bestellungsbehörde, an die die Bewerbungsunterlagen zu senden sind.

4 - Bewerbungsunterlagen

(1) Für eine Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingesandt werden:

1. eine schriftliche Bewerbung für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer enthalten und die unterzeichnet ist,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (Qualifikationen und Abschlüsse sind nachzuweisen),
3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:

Zeugnisse über die Gesellin- beziehungsweise Gesellenprüfung und die Meisterin- beziehungsweise Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

4. Nachweise über die bisherigen Tätigkeiten als Schornsteinfegerin beziehungsweise als Schornsteinfeger in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder vergleichbaren Unterlagen,
5. eine Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberinnen und Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
6. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
7. eine unterzeichnete Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wahrzunehmen,
8. eine unterzeichnete Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen, über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 können der Bestellungsbehörde als Kopie übersandt werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Bestellungsbehörde die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Den Nachweisen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizulegen. Bewerbungsunterlagen werden, vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2, nicht zurückgesandt.

(3) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einer Ausfertigung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben eine Rangfolge der von ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(4) Im Falle fehlender oder veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen sind mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden. Die Bestellungsbehörde kann die Bewerberinnen und Bewerber im begründeten Einzelfall auffordern, Nachweise oder Übersetzungen innerhalb einer vorzugebenden Einsendefrist vorzulegen oder Ausnahmen von der Fristsetzung zulassen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere gegeben, wenn eine für die Bewerbung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nicht fristgerecht beigebracht werden kann und zwar aus Gründen, die nicht die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat.

(5) Vom Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen haben. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber bereits zur Bezirksschornsteinfegermeisterin beziehungsweise zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden sein, ist die Bestellung nach § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückzunehmen.

(6) Bei einer Inbezugnahme auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen als nicht eingesandt. Die Bestellungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, z. B. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die in einem sehr kurzen Zeitabstand nacheinander veröffentlicht werden. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

5 - Mitwirkung von sachkundigen Dritten

(1) Die Bestellungsbehörde kann vor der Auswahlentscheidung - insbesondere zur Klärung technischer Fragen sowie zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber - sachkundige Dritte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu Rate ziehen. Die sachkundigen Dritten müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Neutralität, Objektivität sowie Unabhängigkeit verfügen und dürfen daher weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Ausschreibung beteiligt sein.

(2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung eines sachkundigen Dritten einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, gilt Nr. 4 Absatz 5 entsprechend.

6 - Anforderungen und Auswahl

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes i. V. m. § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist bei Personen der Fall, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen beziehungsweise Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin beziehungsweise Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich sind.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nicht vorbestraft sind und in der Vergangenheit keine Verstöße gegen die Berufspflichten begangen haben. Die Bestellungsbehörde kann ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Bewerberinnen und Bewerbern abfordern.

(5) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Dabei sind die nachstehenden Kriterien nach der in Klammer genannten Gewichtung zu berücksichtigen:

1. Note der Gesellin- beziehungsweise Gesellenprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation (Faktor 1),
2. Note der Meisterin- beziehungsweise Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation (Faktor 3),
3. Weiterbildungsaktivitäten (Faktor 3),
4. Berufserfahrung als Schornsteinfegerin beziehungsweise als Schornsteinfeger (Faktor 3),
5. Gesamteindruck der Bewerbungsunterlagen (Faktor 0,25),
6. Berufsorientierter Lebenslauf (Faktor 0,25),
7. Ortskenntnisse (Faktor 0,5) und
8. Erfahrung als Kehrbezirkseinhaberin beziehungsweise als Kehrbezirksbezirkseinhaber (Faktor 1).

Für jedes Kriterium nach Nr. 1 bis 8 wird eine gewichtete Punktzahl wie folgt gebildet:

Die Bewertung der Kriterien nach Nr. 1 bis 5 erfolgt anhand einer Rangfolge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zueinander. Entsprechend der Rangfolge werden Punkte vergeben. Die jeweils beste Bewerberin beziehungsweise der jeweils beste Bewerber erhält die höchste, die oder der jeweils schwächste die niedrigste Punktzahl. Haben bei einem Kriterium mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Leistung vorzuweisen, erhalten sie dafür die gleiche Punktzahl. Die Punktzahl wird mit dem angegebenen Faktor vervielfältigt. Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich die Kriterien nach Nr. 6 bis 8 erfüllen, erhalten Zusatzpunkte in Höhe der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber; sie werden ebenfalls mit dem jeweiligen Faktor vervielfältigt. Die Summe der gewichteten Punktzahlen ergibt die Endpunktzahl der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Endpunktzahl soll ausgewählt werden.

(6) Das Auswahlverfahren ist durch die Bestellungsbehörde zu dokumentieren, um die für die Auswahlentscheidung erforderliche Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

(7) Die Bestellungsbehörde ist nicht verpflichtet, Anfragen zum Verfahrensstand während eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens zu beantworten.

(8) Zeitgleiche Bewerbungen auf mehrere Kehrbezirke werden in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Rangfolge geprüft. Bei einer begünstigenden Auswahlentscheidung und Annahme der vorgesehenen Bestellung gelten die Bewerbungen auf nachrangig bezeichnete Bezirke als zurückgenommen.

7 - Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Die Bestellungsbehörde benachrichtigt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Benachrichtigung bei der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Bestellungsbehörde eingehen. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, so gilt dies als Ablehnung. Die vierzehntägige Erklärungsfrist beginnt mit dem Zugang der Benachrichtigung bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung bei der Bestellungsbehörde. Auf das Vorstehende sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Benachrichtigung hinzuweisen.

(2) Lehnt die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber die vorgesehene Bestellung ab, wird die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber durch die Bestellungsbehörde benachrichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme benachrichtigt die Bestellungsbehörde die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber und bestellt in der Regel nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, muss sie oder er zum Zeitpunkt der Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 11 Absatz 5 des Schornsteinfegergesetzes beantragen; hierauf sind die Bewerberinnen und Bewerber hinzuweisen.

8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2010 in Kraft und treten spätestens am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage

Die Anlage zu diesen Ausführungsvorschriften dient der Wahrung der Vollständigkeit der Unterlagen für eine Bewerbung.

	Bewerbungsunterlagen	Inhalt	
	Nachweisen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.		
1.	schriftliche Bewerbung	<ul style="list-style-type: none"> • für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins • Familienname • Vorname • Anschrift • Telekommunikationsnummer • Unterschrift 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	tabellarischer Lebenslauf Nachweise (Kopien)	<ul style="list-style-type: none"> • genaue Angaben mit Anfang sowie Ende der jeweiligen Tätigkeiten (Datum) über <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Vorbildung • beruflichen Werdegang • über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

